

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 38/2015
(68. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
23. November 2015

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Akademischer Senat

Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang

Real Estate Management an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin

vom 06. Mai 2015

363

II. Bekanntmachungen

Kuratorium

Veränderung und Errichtung von Universitätsgremien

Errichtung des Zentralinstituts „School of Education Technische Universität Berlin (SETUB)“

vom 15. Oktober 2015

365

Diese Veröffentlichung ersetzt die Seiten 336 und 337 des Amtlichen Mitteilungsblattes Nr. 36 vom 30.10.2015.

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Akademischer Senat

Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Real Estate Management an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin

vom 06. Mai 2015

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 06. Mai 2015 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG), zuletzt geändert durch Art. I des Hochschulzugangsmo- dernisierungs- und Studiumsqualitätssicherungs- gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) und gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 10a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), die folgende Ordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Real Estate Management beschlossen:*)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

§ 5 - Auswahlkriterien

§ 6 - Auswahlverfahren

§ 7 - Zulassungsentscheidung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerLHG, § 10a BerLHZG in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den weiterbildenden Masterstudiengang Real Estate Management.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 6. November 2015

§ 2 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Wintersemester 2016/2017.

(2) Die Zulassungsordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management vom 28.02.2002 (AMBl. TU 5/2003, S. 83), zuletzt geändert am 12.07.2006 (AMBl. TU 1/2007, S. 5) tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Zugangs- und Zulassungsordnung außer Kraft.

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerLHG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss;
2. eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BerLHG von in der Regel nicht unter zwei Jahren. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Auswahlkommission.

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist fristgerecht an den Studiengang zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch den Studiengang festgelegt.
2. Eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen, sowie
3. Nachweise über die zusätzlichen Voraussetzungen nach § 3 Ziff. 1 und 2,
4. ein tabellarischer Lebenslauf mit Informationen über akademische und berufliche Erfahrungen sowie ggf. Projekt-, Budget- und/oder Personalverantwortung,
5. ein Motivationsschreiben (ca. ein bis zwei DIN A4-Seiten / 500 Wörter): Im Motivationsschreiben sind die besonderen Gründe für die Wahl des Studiengangs und des Studienorts, mögliche Ziele für den weiteren Werdegang sowie die besondere persönliche Eignung für das erfolgreiche Absolvieren des weiterbildenden Masterstudiengangs Real Estate Management darzulegen.

§ 5 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. Gesamtnote des vorangegangenen Studiums,
2. fachspezifische Eignung (Studienfach bzw. -fächer) des vorangegangenen Studiums,
3. fachspezifische berufspraktische Erfahrung außerhalb der Hochschule,
4. Qualität und Inhalt des Motivationsschreibens,
5. Projekt-, Budget- und/oder Personalverantwortung im Rahmen der fachspezifischen berufspraktischen Erfahrung nach Ziff. 3,
6. fachliche Eignung für das interdisziplinäre Studium,
7. kommunikative und soziale Kompetenz sowie die
8. fachspezifische Motivation.

§ 6 - Auswahlverfahren

(1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 15 Punkte für das Kriterium nach § 5 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0 - 1,5 (A)	15	2,6 - 3,5 (C)	6
1,6 - 2,5 (B)	9	3,6 - 4,0 (D)	0

(3) Für das Kriterium nach § 5 Nr. 2 vergibt die Auswahlkommission bis zu 15 Punkte nach der folgenden Regelung:

nachgewiesene fachspezifische Eignung (Studienfach) in den Gebieten...	Punkte
Architektur, Bauingenieurwesen, Jura, Geographie, Landschaftsarchitektur, Ökonomie mit Fokus Betriebswirtschaft, Ökonomie mit Fokus Volkswirtschaftslehre, Politikwissenschaft, Projektentwicklung, Soziologie, Städtebau, städtische Infrastruktur, Stadtplanung, Umweltwissenschaften, Verwaltungswissenschaften	15
Immobilienmanagement, Facility Management oder Gebäudetechnik	10
Innenarchitektur	5
alle hier nicht genannten Gebiete	0

(4) Für das Kriterium nach § 5 Nr. 3 vergibt die Auswahlkommission bis zu 15 Punkte nach der folgenden Regelung:

für jede an den berufsqualifizierenden Studienabschluss anschließende berufsprakt. Erfahrung mit einer Dauer von nicht unter zwei Jahren in den Gebieten...	Punkte
Projektentwicklung	15
Projektsteuerung / -management	12

für jede an den berufsqualifizierenden Studienabschluss anschließende berufsprakt. Erfahrung mit einer Dauer von nicht unter zwei Jahren in den Gebieten...	Punkte
Architektur / Stadtplanung / Stadtverwaltung	12
Bauingenieurwesen	12
Geographie und Stadtökonomie	10
Immobilienbewertung und Asset-, Portfoliomangement, Investment	9
Facility Management und Gebäudetechnik	8
Jura / Rechtswissenschaft / Verwaltungswissenschaften / Politikwissenschaften	8
Landschaftsarchitektur	7
Energie-, Umwelt-, Infrastrukturwirtschaft	7
Innenarchitektur	5
alle hier nicht genannten Gebiete	0

(5) Für das Kriterium nach § 5 Nr. 4 vergibt die Auswahlkommission bis zu 15 Punkte nach der folgenden Regelung:

Qualität u. Inhalt des Motivationsschreibens	Punkte
sehr gut	15
gut	12
befriedigend	9
ausreichend	6
mangelhaft	3
ungenügend	0

(6) Für die Kriterien nach § 5 Nr. 5 bis 8 vergibt die Auswahlkommission im Rahmen eines dreißigminütigen Auswahlgesprächs bis zu 40 Punkte nach der folgenden Regelung:

Auswahlgespräch	Punkte
Projekt-, Budget-, Personalverantwortung im Rahmen der fachspezifischen berufspraktischen Erfahrung	2,5
fachliche Eignung für interdisziplinäres Studium	12,5
kommunikative und soziale Kompetenz	12,5
fachspezifische Motivation	12,5

§ 7 - Zulassungsentscheidung

(1) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste im Nachrückverfahren neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.